

Kreisstadt Unna, Postfach 21 13, 59411 Unna

Zentrum für Internationale
Lichtkunst e.V.
Herrn Jaspers
Lindenplatz 1
59423 Unna

Kämmerei

Ansprechperson
Nuray Mertek

T 02303 103-2014
F 02303 103-2098
nuray.mertek
@stadt-unna.de

Rathaus

Rathausplatz 1
59423 Unna
Raum 254

Öffnungszeiten

Mo. bis Do. 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 15.45 Uhr
Fr. 08.30 – 12.30 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Bescheid über die unentgeltliche Überlassung einer Immobilie (Zuwendungsbescheid)

Datum
25.01.2024

Sehr geehrter Herr Jaspers,

I.

1. Bewilligung:

auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.01.2024 stelle ich für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 (Bewilligungszeitraum) unentgeltlich Immobilien (20 qm Büro sowie 2.630 qm Gewölbekeller (Museum)) mit einem Gegenwert von

96.240,00 €

für Sie zur Verfügung.

Diese Maßnahme ist **EU-beihilfenrechtlich gestützt** auf Kapitel I und Kapitel III, Abschnitt 11 sowie Artikel 53 AGVO EU (VO Nr. 651/2014).

2. Zweck:

Die seitens der Kreisstadt Unna zur Verfügung gestellten Immobilien dienen der ordnungsgemäßen Verwaltung und dem ordnungsgemäßen Betrieb des Zentrums für Internationale Lichtkunst e. V.

Dies sind insbesondere:

- Vorhaltung und Betrieb des Zentrums für Internationale Lichtkunst

www.unna.de

T 02303 103-0
F 02303 103-9998
post@stadt-unna.de
poststelle@stadt-unna.de-mail.de

Sparkasse UnnaKamen
DE92 4435 0060 0000 0810 00
WELADED1UNN

Gläubiger-ID
DE19ZZZ000000027660

Steuer-ID
DE124793885

Leitweg-ID E-Rechnung
059780036036-31001-48

- Förderung der Kunst und Kultur - vornehmlich auf dem Gebiet der Lichtkunst als anerkannter und selbstständiger Kunstgattung
- Veranstaltungen und Veranstaltungsorganisation auf dem Gebiet der Lichtkunst
- Ausstellungen, Events, Symposien, Workshops etc.

3. Unentgeltlichkeit / Zahlung von Betriebskosten:

Die Überlassung der Immobilien erfolgt durch die Kreisstadt Unna unentgeltlich. Zur Zahlung der im Zusammenhang mit der Nutzung anfallenden Betriebskosten sind Sie verpflichtet.

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Ein Anspruch auf die Inanspruchnahme der Immobilien entsteht erst, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Kreisstadt Unna gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Erhebung von Rechtsmitteln verzichten.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Verwendung der Zuwendung und Berichtspflicht

- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist auf Basis des geprüften Jahresabschlusses im Rahmen eines Berichtes, welcher aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, zu dokumentieren. In diesem Bericht ist insbesondere zu bestätigen, dass die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ausschließlich für gemeinwirtschaftliche Zwecke verwandt wurde und eine Quersubvention anderer (wirtschaftlich tätiger) Bereiche nicht erfolgte.

2. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche, die Zuwendung betreffenden Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

3. Prüfung der Verwendung

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Vermeidung der Überkompensation

Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation bzw. nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Zuschusszahlungen auf das Folgejahr möglich. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des Folgejahres wiederherzustellen.

Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird die Kreisstadt Unna im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Zuschusszahlungen verlangen.

5. Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung

Des Weiteren gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.I) der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin*des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.


Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss die*den Kläger*in, die*den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie/ als Scan beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer*s von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Strecker
Stadtkämmerer